

**Satzung**  
**des Landkreises Bad Dürkheim vom 08.05.2013**  
**über die**  
**Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch § 142 Abs.4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, (BGBl. I. S. 795),

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25),

folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

### § 1 Allgemeines

### § 2 Elternbeitrag

### § 3 Beitragspflichtige

### § 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

### § 5 Einkommen

### § 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

### § 7 Vollstreckung

### § 8 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim werden Elternbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „**Förderrichtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“ des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim.
- (3) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

### § 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern,
  - c) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden sind, die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagespflege angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Der Elternbeitrag ist ab dem 1. des Monats, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, zu entrichten. Der Festsetzungsbescheid erfolgt durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.
- (2) Mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird, endet die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrages.

### § 5 Einkommen

- (1) Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach der Maßgabe der **Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**.
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand aktueller Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Eine Verpflichtung, das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesen Fällen wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (5) Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

## § 6

### **Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt**

- (1) Nach § 90 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. § 90 Abs.2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 7

### **Vollstreckung**

Für Vollstreckungsmaßnahmen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung „**Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege**“ vom 22.06.2011 außer Kraft.

Bad Dürkheim, 8. Mai 2013  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat